

ZH_OBERGERICHT PS250323 vom 26. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250323

FR: ZH_OBERGERICHT PS250323 du 26 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250323 del 26 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 1. Oktober 2025 eröffnete das Einzelgericht des Bezirksgerichts Pfäffikon den Konkurs über die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Schuldnerin) für eine Forderung des Gläubigers und Beschwerdegegners (nachfolgend Gläubiger) von Fr. 483.80 (inkl. Zins und Spesen) (act. 3 = act. 8 [Aktensexemplar]).

E. 2

Mit Eingabe vom 6. Oktober 2025 (Datum Poststempel) erhob die Schuldnerin Beschwerde. Sie beantragte sinngemäss die Aufhebung des Urteils resp. dieses sei für nichtig zu erklären und eine neue Vorladung auszustellen. Zudem sei ihr ausreichend Zeit zur Erreichung der Finanzsanierung zu gewähren. Ferner ersuchte sie um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Mit Verfügung vom

E. 7

Die Konkurseröffnung kann im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin mit der Einlegung des Rechtsmittels einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkursaufhebungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) urkundlich nachweist und ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Diese Aufzählung ist abschliessend. Die Schuldnerin muss den Nachweis für den Aufhebungsgrund innert Rechtsmittelfrist erbringen. Gleiches gilt für das Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit (BGE 139 III 491 E. 4.; BGer 5A_492/2025 vom 9. Oktober 2025 E. 3.2.2.; BGer 5A_477/2025 vom 13. August 2025 E. 3.2.1.). Da es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, ist die Gewährung einer Fristerstreckung bzw. einer Nachfrist ausgeschlossen (vgl. Art. 144 Abs. 1 ZPO).

E. 8

Die Schuldnerin führt aus, sie habe die Möglichkeit, aus Vermögenswerten bei "C._____" die notwendigen Mittel zu erhalten, um alle offenen Rechnungsbe-

- 5 - träge zu tilgen (act. 2 S. 3). Damit macht die Schuldnerin nicht geltend, es liege ein Konkursaufhebungsgrund vor und sie belegt auch nicht, dass die Schuld getilgt oder hinterlegt worden ist oder ein Gläubigerverzicht vorliegt. Somit ist die Beschwerde bereits mangels Nachweises eines Konkursaufhebungsgrundes abzuweisen, soweit darauf in Anbetracht des Fehlens einer hinreichenden Begründung der Beschwerde überhaupt eingetreten werden kann. Auf die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit kann unter diesen Umständen verzichtet werden.

E. 9

Auch eine von Amtes wegen durch das Konkursgericht zu berücksichtigende Nichtigkeit liegt nicht vor (vgl. Art. 173 Abs. 2 SchKG; BGE 135 III 14 E. 5.4; OGer ZH, PS240009-O

vom 6. März 2024 E. II. 3.2; OGer ZH, PS160063-O vom 9. Mai 2016 E. II. 5.). Aufgrund der per 1. Januar 2025 erfolgten Änderung von Art. 43 SchKG können neu auch Betreibungen aus Forderungen des öffentlichen Rechts (unter anderem Steuern) gegenüber Schuldner, die der Konkursbetreibung un- terliegen, auf Konkurs fortgesetzt werden. Eine dahingehende Konkursandrohung ist deshalb nicht mehr nichtig (vgl. KUKO SchKG-JENT-SØRENSEN, 3. Aufl. 2025, Art. 43 N 4). Der revidierte Art. 43 SchKG soll dabei gemäss dem Bundesamt für Justiz auf Fortsetzungsbegehren angewendet werden, welche nach dem 1. Ja- nuar 2025 eingereicht worden sind (Bundesamt für Justiz, Information Nr. 24 vom 7. November 2024, S. 1). Vorliegend wurde die Konkursandrohung am 15. Januar 2025 ausgestellt (act. 9/4). Die Konkursandrohung ist folglich nicht nichtig.

E. 10

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzu- treten ist. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist auf Fr. 750.– festzusetzen. Parteienschädigungen sind nicht zuzusprechen; der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, dem Gläubiger nicht, weil ihm in diesem Verfahren keine entschädigungspflichtigen Umtriebe entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.